

Amtsblatt

undgabe A
mit Öffentl. Anzeigen.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 21

Ausgegeben Liegnitz, den 28. Mai.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 17, Teil I und 12, Teil II des Reichsgesetzblattes. Nr. 296. — Inhaltsangabe der Nummern 16, 17 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 297. — Richtlinien für die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen an Menschen. Nr. 298. — Polizeiverordnung betreffend Aufhebung wasserpolizeilicher Vorschriften. Nr. 299. — Änderungen der Wassergenossenschaft Ober Schönbrunn, Kreis Lauban. Nr. 300. — Verordnung über Ausverläufe. Nr. 301. — Auflösung des Gutsbezirkes Klein Kokenau, Kreis Lüben (Berlötzig). Nr. 302. — Satzungsänderung der Provinzial-Hilfskasse in Breslau. Nr. 303. — Ungültigkeitserklärung abhandlungsgemessener Ausweise. Nr. 304. — Personalmeldungen. Nr. 305.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

296. Die Nummern 17 Teil I und 12 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Verordnung über Zolländerungen, vom 30. April 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Aufwertungs-schlusssätze, vom 1. Mai 1931,

die Verordnung über die Börsenumlagsteuer bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, vom 1. Mai 1931,

die Verordnung über den Nachauschuss für Woll-, Wirl- und Phantasiewaren, Sitz Frankfurt a. M., vom 4. Mai 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 6. Mai 1931.

die Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge, vom 25. April 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-italienischen Freundschafts- und Handelsvertrags, vom 25. April 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 25. April 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-holländischen Übereinkommens vom 5. Juni 1928 über die Nachteile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane, vom 29. April 1931,

die Bekanntmachung über die III. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckerkehr beigefügten Liste, vom 29. April 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

297. Die Nummern 16 und 17 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13594 die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das

Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 8. Mai 1931,

Nr. 13595 die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 79), vom 24. April 1931.

Nr. 13596 die Verordnung über den Anschlag der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbearbeit der Tierärztkammer der Provinz Sachsen und an die Fürsorgekasse des Preussischen Tierärztkammerauschusses, vom 28. März 1931.

Nr. 13597 die Bekanntmachung wegen des Inkräftretens der Bekanntmachung über den Anschlag der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbearbeit der Tierärztkammer der Provinz Sachsen und an die Fürsorgekasse des Preussischen Tierärztkammerauschusses, vom 6. Mai 1931

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

298. Richtlinien für die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen an Menschen.

1. Die ärztliche Wissenschaft kann, wenn sie nicht zum Stillstand kommen soll, Versuche am Menschen nicht entbehren. Ohne solche Versuche sind die notwendigen Fortschritte in der Erkennung, der Verhütung und der Heilung von Erkrankungen auszusprechen. Der hiernach dem Arzte einzuräumenden Befugnis, Versuche am Kranken oder auch am Gesunden vorzunehmen, steht die Pflicht gegenüber, sich der besonderen Verantwortung für Leben und Gesundheit jedes Einzelnen, an dem ein Versuch stattfindet, stets bewußt zu bleiben.

Unter Versuchen im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungen zu verstehen, deren Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungsstatistiken noch nicht vollständig zu übersehen sind.

2. Jeder Versuch am Menschen muß sowohl in seiner Begründung wie auch in seiner Durchführung mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik der Übung eines gewissenhaften Arztes und den Regeln der ärztlichen Kunst im Einklang stehen.

3. Unter diesen Voraussetzungen verbietet sich jedes grund- oder planlose Experimentieren am Menschen von selbst. Ebenso ist jeder Versuch am Menschen zu verwerfen, der durch den Versuch am Tier ersetzt werden kann. Auch für den erlaubten Versuch am Menschen ist Voraussetzung, daß zuvor alle Unterlagen, die mit den der medizinischen Wissenschaft zur Verfügung stehenden biologischen Methoden des Laboratoriumsversuchs und des Tierexperiments zu seiner Klärung und Sicherung gewonnen werden können, beschafft worden sind.

4. Ein Versuch darf nur dann eingeleitet werden, nachdem die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter auf Grund einer vorangegangenen zweckentsprechenden Belehrung sich in unzweideutiger Weise hiermit einverstanden erklärt hat. Hiervon darf nur abgesehen werden, wenn es sich um unaufschiebbare, lebensrettende Versuche handelt, für die eine vorherige Einholung der Erlaubnis nicht mehr möglich war.

5. Bei Kindern ist die Frage der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Versuchen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Alle Versuche, die Kinder auch nur im geringsten Maße gefährden, sind unstatthaft, sofern sie nicht zur Feststellung der Diagnose oder zur Heilung oder zur Verhütung von Krankheiten geboten sind. Auch bei solchen Versuchen ist sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob die Schäden, die entstehen können, zu dem zu erwartenden Nutzen im richtigen Verhältnis stehen.

6. Versuche an Sterbenden, die nicht zum Zwecke der unmittelbaren Lebenserhaltung unternommen werden, sind mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik unvereinbar und daher unzulässig. Auch verwirft die ärztliche Ethik jede Ausnutzung der sozialen Notlage für eine Vornahme von Versuchen, bei denen irgend eine gesundheitliche Gefährdung in Frage kommen kann.

7. Versuche mit lebenden Mikroorganismen, insbesondere mit lebenden Krankheitserregern zum Zwecke der Verhütung oder Heilung von Krankheiten sind nur dann als zulässig zu erachten, wenn eine relative Unschädlichkeit des Verfahrens anzunehmen und auf andere Weise die Erzielung eines entsprechenden Nutzens nicht zu erwarten ist.

8. Versuche, die in Kliniken, in Polikliniken, in Krankenanstalten oder in sonstigen Anstalten zur Krankenbehandlung und Krankenfürsorge am Menschen vorgenommen werden, dürfen nur vom leitenden Arzt selbst oder in dessen ausdrücklichem Auftrage und unter seiner vollen Verantwortung von einem anderen Arzt ausgeführt werden.

9. Über jeden am Menschen vorgenommenen Versuch ist eine Aufzeichnung zu fertigen, aus der der Zweck des Versuchs, seine Begründung und die Art seiner Durchführung ersichtlich sind. Insbesondere

muß auch ein Vermerk darüber vorhanden sein, daß die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter vorher zweckentsprechend belehrt worden ist und die Zustimmung zu dem Versuch gegeben hat.

10. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Versuchen am Menschen muß in einer Form erfolgen, die der gebotenen Achtung vor dem Kranken und den Geboten der Menschlichkeit in jeder Weise Rechnung trägt.

11. Wenn von der Ärzteschaft und insbesondere von den verantwortlichen Leitern der Krankenanstalten erwartet werden darf, daß sie den ihnen zu treuen Händen übergebenden Kranken gegenüber ein ausgesprochenes Verantwortungsgefühl betunden, so wird man andererseits bei ihnen diejenige Verantwortungsfreudigkeit nicht entbehren wollen, die im gegebenen Falle auch auf neuen Wegen den Kranken Erleichterung, Besserung, Schutz oder Heilung zu schaffen sucht, wenn die bisher bekannten Mittel nach ihrer ärztlichen Überzeugung zu versagen drohen.

12. Schon im akademischen Unterricht soll bei geeigneter Gelegenheit auf die große Verantwortung, welche die Vornahme von Versuchen an Menschen für den Arzt mit sich bringt, und auf die Notwendigkeit bei der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, auf die Gebote der ärztlichen Ethik genügende Rücksicht zu nehmen, besonders hingewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1931.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

299. Polizeiverordnung betreffend Aufhebung wasserpolizeilicher Vorschriften.

Auf Grund der §§ 343 und 348 des Wassergeetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53 ff.) sowie der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und der Artikel I und III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 44 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Niederschlesien was folgt:

Artikel I. Folgende polizeiliche Vorschriften werden, soweit sie sich auf die mir als Chef der Oberstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen beziehen, aufgehoben:

1. Reglement, betreffend Benutzung der Coseler Schiffschleuse vom 20. 6. 1831 (Amtsblatt der Regierung Oppeln Seite 167),

2. Polizeiverordnung, betreffend Überfahren über Ströme und andere Gewässer vom 8. 1. 1848 (Amtsblatt der Regierung Liegnitz Seite 32),

3. Polizeiverordnung, betreffend Fähre Krempe vom 4. 3. 1878 (Amtsblatt der Regierung Oppeln Seite 55).

Artikel II. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage

der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 15. Mai 1931.

Der Oberpräsident,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

300. Änderungen der Satzung der Wassergenossenschaft Ober Schönbrunn, Kreis Lauban.

An Stelle der §§ 13 und 14 der Satzungen treten die folgenden Bestimmungen:

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Vorteilsverhältnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen, und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Be-

schluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 - G.S. S. 53 - genehmigt.

Liegnitz, den 7. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

301. Verordnung über Ausverkäufe.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499 ff.) ordne ich hierdurch nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer in Görlich folgendes an:

§ 1. In Abänderung von § 6 Abs. 1 meiner Verordnung vom 4. Dezember 1930 - Amtsblatt S. 224 - ordne ich für den Bezirk der Gemeinde Bad Jämsberg hiermit an, daß daselbst Saison- und Inventur-Ausverkäufe in der Zeit vom 15. Februar bis 14. März und 15. August bis 15. September stattfinden dürfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. 6. 1931 in Kraft.

Liegnitz, den 11. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

302. Der Herr Preussische Ministerpräsident hat sich auf Vorschlag des Herrn Preussischen Ministers des Innern damit einverstanden erklärt, daß der Beschluß des Preussischen Staatsministeriums vom 13. August 1929, betr. die Auflösung des Gutsbezirks Klein Koghenau, Kreis Lüben (abgedruckt im hiesigen Regierungsamtsblatt für 1929, Stück Nr. 38, Seite 198, lfd. Nr. 22) wie folgt berichtigt wird:

In Spalte 3 ist zu sehen:
in Zeile 5 Gemeinde Michelsdorf statt 1095,21,61 ha = 1121,46,08 ha,
in Zeile 8 Gemeinde Groß-Koghenau statt 8,28,19 ha = 7,33,39 ha,
in Zeile 12 Gemeinde Reiffitz (Kreis Goldberg-Haynau) statt 141,67,64 ha = 142,08,91 ha,
in Zeile 15 Gemeinde Jacobsdorf statt 45,16,61 ha = 46,86,99 ha,
in Zeile 18 Stadt Koghenau statt 764,23,96 ha = 740,71,84 ha.

Liegnitz, den 13. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

303. Der 10. Niederschlesische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 27. März 1931 folgende

Änderung der Satzung der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Niederschlesien zu Breslau vom 24. Oktober 1919 beschlossen:

§ 41 bisheriger Fassung erhält folgende neue Fassung:

Die Verwaltungsbehörden der Provinz sind gehalten, der Hilfskasse die für ihre Geschäfte erforderliche Auskunft zu erteilen; die Landräte, Orts- und Polizeibehörden haben ihren Rückfragen und Anfragen zu genügen.

Breslau, den 16. Mai 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

304. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsbefcheinigung vom 4. 2. 1930 für den Kraftwagen I K 27 460 für Gutsbesitzer Franz Pfeiffer in Gersdorf a. Lu.

2. Zulassungsbefcheinigung vom 12. 8. 1929 für den Kraftwagen I K 31 055 für Fa. Schwarzer & Co., Grenzstadt N.Schles.

3. Führerschein vom 7. 10. 1930 für Versorgungsanwärter Karl Otto, geb. 7. 11. 1897 in Glogau, wohnhaft in Glogau, Eisen.-Siedlung 10.

4. Führerschein vom 7. 9. 1930 für Landwirt Heinrich Robert Wilhelm Mathis, geb. 21. Juli 1899 in Klein-Schwein, wohnhaft in Klein-Schwein, Kr. Glogau.

5. Führerschein vom 16. 8. 1924 für Walter Ansojge, geb. 16. 8. 1924 in Alt-Gersdorf, Amtshauptmannschaft Löbau, wohnhaft in Ober-Kadchen, Kr. Goldberg-Saganau.

6. Zulassungsbefcheinigung vom 12. 11. 1930 für den Kraftwagen I K 38 525 für Josef Scholz, Görlich, Mollkestr. 37.

7. Führerschein vom 10. 7. 1930 für Josef Scholz, geb. 5. 10. 1892 in Langenbruch, wohnhaft in Görlich, Mollkestr. 37.

8. Zulassungsbefcheinigung vom 11. 5. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 40 452 für Bruno Faustmann in Rabmeritz, Kr. Görlich.

9. Führerschein vom 24. 9. 1926 für Volontär Gottfried Schaff, geb. 25. Mai 1899 in Liegnitz, wohnhaft in Liegnitz, Goebenstr. 11.

10. Befcheinigung vom 16. 3. 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 58 903 für Bruno Tanzmann, Langwasser.

11. Führerschein vom 18. 3. 1921 für Emil Wolfst, geb. 18. März 1901 in Köbelsn DL., wohnhaft in Köbelsn DL.

12. Führerschein vom 8. 10. 1919 für Konrad Schuster, geb. 13. 9. 1899 in See DL., wohnhaft in Iseriobn, früher See DL., Sporenstr. 61.

13. Zulassungsbefcheinigung vom 23. 7. 1929

Z 440 für das Kraftrad I K 82 350 für Georg Ulbrich, Bädermeister in Freiwalbau.

14. Führerschein vom 27. 8. 1929 F. 144/29 für Georg Richard Ulbrich in Freiwalbau, geb. 4. 8. 1904 in Freiwalbau, wohnhaft in Freiwalbau Kreis Sagan.

15. Zulassungsbefcheinigung vom 24. 10. 1927 für das Kraftrad I K 82 420 für August Edert in Cosel.

16. Führerschein vom 30. 11. 1927 F. 248 für August Edert, Zementwarenfabrikant in Cosel, geb. 19. 2. 1886 in Lättnitz, Kr. Grünberg, wohnhaft in Cosel, Kr. Sagan.

17. Probe-Zulassungsbefcheinigungen vom 19. 4. 1929 und 1. 4. 1931 für den Kraftwagen I K 017 654 für die Firma A. C. W. Morgott, Schönanau a. R.

18. Führerschein vom 8. 6. 1929 für Egon Träger, geb. 27. 12. 1909 in Berlin Steglitz, wohnhaft in Sprottau, Vogl. Kirchplatz 1, jetzt Dresden N. 24, Bismarckplatz 10 III.

19. Befcheinigung vom 30. 5. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 96 815 für den Stellenbesitzer Hermann Weier in Schwarzbach.

20. Zweitschrift der Zulassungsbefcheinigung vom 23. 6. 1928 für die Zugmaschine für Arthur Fleischer in Nikolausdorf.

21. Führerschein (H. Ausfertigung) vom 27. 12. 1922 Klasse 3 b für Georg Bayer, Maschinenhändler, geb. 23. Nov. 1901 in Royn, wohnhaft in Royn, Kr. Liegnitz.

22. Befcheinigung vom 28. 11. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 59 859 für August Willem, Friseur, Niederschlesien-Sintered.

23. Zulassungsbefcheinigung vom 3. 6. 1930 für das Kraftrad I K 81 169 für Richard Buder, Malermeister, in Weißfeißel.

24. Befcheinigung vom 12. 9. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 80 271 für den Gärtner Willi Haufe, Horfa DL.

Personalmeldungen.

305. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehen:

a) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: eine Obergerichtsvollzieherstelle beim Amtsgericht in Görlich, 1 Justizoberwachmeisterstelle b. AG. in Breslau, 3 JDS-Stellen (Bef.Gr. A 4 b) b. d. DLG. Breslau, 2 JDS-Stellen (Bef.Gr. A 4 b) b. d. LG. Breslau, 1 JDS-St. (Bef.Gr. A 4 b) b. d. AG. in Hindenburg OS.

b) durch den Generalstaatsanwalt: 1 JDS-Stelle (Bef.Gr. A 4 b) b. d. AL. in Liegnitz, 1 JDS-Stelle (Bef.Gr. A 4 d) b. d. StN. in Schweidnitz.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Rpfr. Preis der Befagblätter und einzelnen Sitze 10 Rpfr. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpfr. für jedes Stüd.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Feinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz